

**Hauptsatzung
der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven,
vom 16. März 1978
in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 14. März 2002**

**§ 1
Name**

Die Gemeinde führt den Namen Wanna.

**§ 2
Wappen, Farben und Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wanna zeigt eine aus dem Friedhof am Grafenberg stammende altsächsische Urne, silber tingiert mit Ingrunen (zick-zack) belegt, auf einem schwarz/grün geteilten Schilde.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: schwarz und grün
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven.

**§ 3
Wertgrenze bei Verfügung über Gemeindevermögen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO beschließt der Rat, soweit der Vermögenswert 2.500,00 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 EURO nicht übersteigt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Abweichung von 5 v. H. von dem bisherigen Haushaltsansatz oder bis zu einer Höhe von 1.500,00 EURO gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 NGO.
- (4) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn eine Wertgrenze von 500,00 EURO nicht überschritten wird.

**§ 4
Vertreter des Ratsvorsitzenden**

Der Ratsvorsitzende hat einen 1. und einen 2. Vertreter; sie führen die Bezeichnung „1. und 2. stellvertretender Bürgermeister“.

§ 5 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Sietland und in der Außenstelle in Wanna während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Niederelbe-Zeitung hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6 **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Wanna.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele und Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an den Gemeindedirektor weiter. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Verwaltungsausschuss über an ihn gerichtete Beschwerden.

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wanna in „männlicher“ Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden „weiblichen“ oder „männlichen“ Sprachform verwendet.

Ihlienworth, 14. März 2002

Gemeinde Wanna

Peters
Bürgermeister

Brauer
Gemeindedirektor